

VERTRAG

über die Lieferung der Daten von Kapitalertragsteuerbeträgen gemäß § 40 Abs 2 Z 2 österreichisches Investmentfondsgesetz (KESt-Beträge) sowie weiterer Investmentfondsdaten

abgeschlossen zwischen

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

Am Hof 4, 1010 Wien
(nachfolgend OeKB genannt)

und

Name KAG: _____

Adresse: _____

(nachfolgend KAG genannt)

Die OeKB ist Meldestelle und betreibt auch im Rahmen ihrer Stellung als zentraler Anbieter von Dienstleistungen für den österreichischen Kapitalmarkt Datenbanken mit Finanzinformationen. Diese Datenbanken werden von der OeKB laufend gewartet.

1 Vertragsgegenstand

Durch diese Vereinbarung wird die Lieferung von KESt-Beträgen und anderen Investmentfondsdaten (nachfolgend zusammen "Daten" genannt) durch die KAG an die OeKB und deren Weitergabe und Veröffentlichung durch die OeKB im Interesse der KAG und des Kapitalmarktes geregelt.

2 Umfang der Leistung

Die KAG wird der OeKB Daten mit dem in Anhang A, näher spezifizierten Inhalt, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt, ab dem ebendort festgehaltenen Beginn der Datenlieferung zur Weiterleitung und Veröffentlichung zur Verfügung stellen. Die Meldung der in der Datenlieferung enthaltenen KESt-Beträge erfolgt in Übereinstimmung mit § 40 Abs. 2 Z 2 InvFG und den dazu publizierten Durchführungsrichtlinien.

Die OeKB wird die ihr zur Verfügung gestellten Daten gemäß der vereinbarten Kennzeichnung weiterleiten und jene Daten veröffentlichen, die für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 InvFG erforderlich sind.

Sofern die gegenständlichen Daten von der/den Depotbank(en) oder dem steuerlichen Vertreter der KAG (nachfolgend Lieferanten genannt) in Österreich an die OeKB geliefert werden, wird die KAG dafür Sorge tragen, dass ihre Depotbank(en) oder der steuerliche Vertreter dieser Verpflichtung nachkommt und mit ihrer/ihren Depotbank(en) oder ihrem steuerlichen Vertreter entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Die OeKB behält sich vor, die technischen und inhaltlichen Spezifikationen gemäß Anhang A entsprechend den technischen Gegebenheiten und der inhaltlichen Verfügbarkeit zu ändern. Die OeKB wird die KAG zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Änderungen informieren.

Die KAG verpflichtet sich für die Richtigkeit der an OeKB gelieferten Daten Sorge zu tragen.

3 Nutzungsberechtigung

Die OeKB ist berechtigt, die Daten zu nutzen und im Rahmen ihrer Dienstleistungen für den Kapitalmarkt an Interessenten auch entgeltlich weiterzugeben.

4 Haftung

Sowohl bei der Erfassung der Daten als auch bei der Erstellung der Datenbanken und der daraus resultierenden Datenmenge wird OeKB mit der Sorgfalt eines im EDV-Dienstleistungsbereich tätigen Kaufmannes vorgehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die zeitgerechte Verfügbarkeit der OeKB von Dritten gelieferten Daten kann OeKB jedoch keine wie immer geartete Haftung übernehmen. OeKB ist hiermit berechtigt und verpflichtet, allenfalls geschädigten Vertragspartnern die Lieferanten mangelhafter Daten zu nennen.

Die KAG wird OeKB gegen Ansprüche Dritter, welche sich aus behaupteten Schäden aufgrund der von der KAG der OeKB gelieferten Daten ergeben, schad- und klaglos halten.

Die Vertragsteile verpflichten sich, einander über Ansprüche Dritter unverzüglich zu informieren, nach Tunlichkeit die Vorgangsweise abzustimmen und, soweit vorhanden und rechtlich möglich, Gegenforderungen zur Schaffung der Aufrechnungslage abzutreten.

OeKB haftet für ihre Tätigkeit gegenüber der KAG im Rahmen der Gesetze für grobe Fahrlässigkeit. Sie haftet keinesfalls für irgendwelche direkte oder indirekte Folgeschäden.

5 Ansprechpartner

Für alle administrativen und technischen Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden die Vertragsteile je einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter bekannt geben (siehe Anhang A, Seite 4 Punkt 4.).

6 Preis

Für den Aufbau der organisatorischen und technischen Infrastruktur, die Sammlung und Weiterleitung der Daten, die laufende Wartung der technischen Einrichtungen sowie die Durchführung der erforderlichen Qualitätskontrolle kommt der im Anhang A spezifizierte Preis zur Verrechnung.

Die OeKB wird für an sie gemeldete fehlerhafte Daten ein Entgelt für die entstandenen Aufwendungen in den nachgelagerten Verteilungs- und Abwicklungssystemen (wie etwa Stornierung von Abrechnungen und gesonderte Abrechnungen) berechnen.

7 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er kann mit einer Frist von 30 Tagen jeweils zum Monatsletzten auch in Teilbereichen gekündigt werden.

8 Sofortige Vertragsauflösung

Die OeKB hat das Recht, den Vertrag in nachstehenden Fällen mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Wenn die KAG gegen Bestimmungen dieses Vertrages schwerwiegend verstößt, oder
- wenn die OeKB aus einem nicht von ihr zu verantwortendem Grund die Wartung der Daten in wesentlichen Bereichen nicht durchführen kann.

Die OeKB ist berechtigt, im Falle der sofortigen Vertragsauflösung gleichzeitig mit der Mitteilung über die Auflösung des Vertrages die Weitergabe und Veröffentlichung der gelieferten Daten zu beenden.

Die KAG hat das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zur Gänze oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere, wenn die OeKB gegen Bestimmungen dieses Vertrages schwer oder wiederholt oder fortgesetzt verstößt.

9 Sonstige Bestimmungen

Alle mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, sachbezogenen Steuern und Abgaben tragen die OeKB und die KAG zu gleichen

Teilen. Werden solche Gebühren, Steuern und Abgaben einem Vertragsteil allein vorgeschrieben, ist der andere Vertragsteil verpflichtet, seinen Anteil binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung dem anderen Vertragsteil zu ersetzen. Über die allfällige Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Vorschreibung werden sich die Vertragsteile im Einzelfall verständigen.

Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiterhin in Kraft. Ungültige Bestimmungen sind gemäß dem Vertragszweck und –ziel durch gültige zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der jeweils ungültigen Bestimmung soweit als rechtlich möglich entsprechen.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort dieses Vertrages ist Wien.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsteile finden keine Anwendung und wird deren Geltung für den vorliegenden Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen je eine für jeden Vertragspartner bestimmt ist. Jede Ausfertigung gilt als Original.

Anhang A

Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung durch die KAG
sowie ausgeschriebener Name des/der Unterfertigenden

Oesterreichische
Kontrollbank Aktiengesellschaft